

## Gesellschaftsrecht

Frauenquote in Aufsichtsräten, Aktienrechtsnovelle & Co.

Neue Marktmissbrauchsverordnung veröffentlicht

OLG Hamburg: Keine Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei Ermittlung der mitbestimmungsrechtlichen Schwellenwerte

OLG München: Antrag auf ein bestimmtes Abstimmungsverhalten gegen ein Aufsichtsratsmitglied im Wege der einstweiligen Verfügung

# Frauenquote in Aufsichtsräten, Aktienrechtsnovelle & Co.

## Gesetzgebung im Gesellschaftsrecht in der 18. Wahlperiode

*Die Umsetzung der Gesetzgebungsprojekte der Bundesregierung für die 18. Wahlperiode (2013-2017) nimmt – u.a. im Bereich des Gesellschaftsrechts – Fahrt auf. Bereits im Koalitionsvertrag wurden einzelne gesellschaftsrechtliche Maßnahmen in Aussicht gestellt, sodass vor einem dreiviertel Jahr Grundzüge dessen erkennbar waren, was nun durch die zuständigen Minister und ihre Ministerien, allen voran dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), umgesetzt wird. Neben den Gesetzgebungsakten auf Bundesebene werden auch aktuelle Projekte der EU zu direkt anwendbaren oder durch nationale Gesetzgebungen umzusetzende Vorschriften im Bereich des Gesellschaftsrechts führen. Nachfolgend stellen wir aktuelle Gesetzgebungsverfahren kurz vor.*

### I. Gesetzliche Frauenquote in Aufsichtsräten

Am 20. Juni 2014 haben die Minister des BMJV und des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitgeteilt, dass sie einen gemeinsamen Referentenentwurf zur Abstimmung an die übrigen Ministerien übermittelt haben. Der Entwurf folgt auf die am 25. März dieses Jahres vorgestellten Leitlinien für ein „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst“ und soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Nach dem Referentenentwurf ist vorgesehen, dass börsennotierte Aktiengesellschaften und KGaAs, die zugleich paritätisch mitbestimmt sind, ab 2016 eine gesetzliche Mindestquote von 30 % bei der Besetzung von Aufsichtsräten erfüllen sollen, wobei die Quote gesondert für Anteilseigner- und Arbeitnehmerbank zu erfüllen ist. Aufgrund der Übergangsregelung im Entwurf sollen allerdings Aufsichtsratsmitglieder, die bis 2015 gewählt werden, für die volle Wahlperiode im Amt bleiben, selbst wenn die Quote damit nicht erreicht wird. Konsequenz der Nichterfüllung ab 2016 ist, dass Wahlbeschlüsse, die gegen die Mindestquote verstoßen, nichtig sind und entsprechende Sitze im Aufsichtsrat unbesetzt bleiben. Um eine nichtige Wahl der gesamten Anteilseignerbank in Zweifelsfällen zu vermeiden, könnte als Vorsichtsmaßnahme bei der Neuwahl von Anteilseignervertretern die Ausgestaltung von Wahl-

vorschlägen und Beschlussfassungen als Einzelwahl dienen. Nach dem Referentenentwurf findet die Regelung keine Anwendung auf „Europäische Aktiengesellschaften“ (SE). Darüber hinaus soll für Gesellschaften, die entweder mitbestimmt (nach Drittelbeteiligungsgesetz oder Mitbestimmungsgesetz) oder die börsennotiert sind, ab dem 1. Januar 2015 eine sogenannte „Flexi-Quote“ eingeführt werden. Mit der Anknüpfung an die Börsennotierung und die Mitbestimmung nach Drittelbeteiligungsgesetz werden von der Flexi-Quote sowohl mittelständische GmbHs mit mehr als 500 Mitarbeitern als auch junge börsennotierte Aktiengesellschaften erfasst. Die betroffenen Unternehmen sollen nach dem Gesetzesentwurf selbst Zielvorgaben für Aufsichtsrat und Vorstand bzw. Geschäftsführung sowie die beiden darunter liegenden Managementebenen festlegen. Hinzu kommen Berichts- und Veröffentlichungspflichten. Dabei ist zu beachten, dass nach dem Entwurf die Zielvorgaben, die sich Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat geben, nicht hinter den bisherigen Stand im Unternehmen zurückfallen dürfen und bei der Besetzung als Mindestgröße eine Frau und einen Mann vorsehen müssen. Da zahlreiche der betroffenen Unternehmen ausschließlich über dreiköpfige Aufsichtsräte und/oder zweiköpfig besetzte Geschäftsführungsgremien verfügen, würde dies faktisch die Einführung von 33 % bzw. 50 % Quoten bedeuten. Eine gewisse Entwarnung gibt es insoweit, als nach dem Entwurf für den Verstoß gegen Zielvorgaben bei der Flexi-Quote keine Sanktionen vorgesehen sind. Allerdings bleibt es trotz Sanktionslosigkeit bei einem erheblichen Eingriff in das Organisationsgefüge zahlreicher Gesellschaften.

### II. Aktienrechtsnovelle 2014

Für eine sogenannte „Aktienrechtsnovelle 2014“ liegt bereits seit Ende April 2014 ein Referentenentwurf vor. Schon in der letzten Legislaturperiode sollte das Aktiengesetz punktuell überarbeitet werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf scheiterte aber aufgrund der darin enthaltenen Regelung zum Hauptversammlungsbeschluss über das Vorstandsvergütungssystem („say on pay“) unmittelbar vor der Bundestagswahl 2013. Bei der „Aktienrechtsnovelle 2014“ hat man das Thema Vorstandsvergütung bewusst ausgeklammert (s.u. III), im Übrigen aber nahezu vollständig den Entwurf aus 2013 übernommen. Bereits bekannte Regelungsbereiche der „Aktienrechtsnovelle 2014“ sind: (1.) zur Bildung von regulatorischem Kernkapital durch stimmrechtslose Vorzugsaktien soll der Vorzug künftig nicht mehr nachzahlbar sein, (2.) den Gesellschaften soll bei Wandelschuldverschreibungen ein Umtauschrecht eingeräumt werden, (3.) die Ausgabe von Inhaberaktien soll an den Abschluss des Einzelverbriefungsanspruchs geknüpft und die Hinterlegung der Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank oder einem vergleichbaren Verwahrer zur Pflicht gemacht

werden und schließlich soll (4.) eine Klarstellung erfolgen, mit der künftig ausdrücklich festgehalten wird, dass bei staatlichen Beteiligungen die Berichtspflicht des Aufsichtsrats durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründet werden kann. Neu gegenüber dem Entwurf 2013 ist eine Änderung von § 123 Abs. 5 AktG, nach welchem künftig bei Hauptversammlungen auch für die Namensaktie der bereits bei Inhaberaktien bekannte „record date“ vorgesehen ist.

### III. Überarbeitung der EU-Aktionärsrechterichtlinie

Die Zurückhaltung auf Seiten der Bundesregierung hinsichtlich einer Neuregelung zum Hauptversammlungs-votum über die Vorstandsvergütung rührt u.a. daher, dass derzeit ein Entwurf der EU-Kommission zur Änderung der Aktionärsrechterichtlinie vorliegt. Dieser Entwurf beinhaltet Regelungen, wonach jährlich eine Genehmigung der Vergütungspolitik für die Unternehmensleitung durch die Hauptversammlung einzuholen ist. Hierbei macht der Richtlinien-vorschlag genaue Angaben, welche Informationen den Aktionären offenzulegen sind. Darüber hinaus enthält der Richtlinien-vorschlag Vorschriften, mit denen eine Stärkung der Transparenz und Kontrolle von Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen durch die Aktionäre erfolgen soll. Nach dem Richtlinienentwurf soll insbesondere ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Hauptversammlung bei bestimmten Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen geschaffen werden. Beide Regelungskomplexe bedeuten erhebliche Eingriffe in die bisherige Kompetenzverteilung bei deutschen Aktiengesellschaften, insbesondere im Hinblick auf die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats. Dem Aufsichtsrat droht insoweit ein Kompetenzverlust zugunsten der Hauptversammlung. Neben diesen Themenbereichen enthält der Richtlinienentwurf Regelungen, mit denen die Transparenz hinsichtlich institutioneller Anleger und Vermögensverwalter gesteigert und die Identifikation von „echten Aktionären“ durch Auskunftsansprüche gegen Finanzintermediäre, wie Depotbanken, vereinfacht werden sollen. Nachdem der Richtlinienentwurf von der Kommission ans EU-Parlament weitergeleitet wurde, bleibt nunmehr abzuwarten, wann sich das neugebildete Parlament dem Gesetzgebungsprojekt annimmt.

### IV. EU-Richtlinie für eine Ein-Mann-Gesellschaft

Daneben hat die EU-Kommission im März einen Richtlinienentwurf zur sogenannten Ein-Mann-Gesellschaft (Societas Unius Personae – SUP) vorgestellt. Der Entwurf knüpft an die auf eu-

ropäischer Ebene (vorerst) gescheiterten Verhandlungen um eine Europäische Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE, ugs. „Europa-GmbH“) an. Mit dem neuen Entwurf, der als Richtlinie nicht der Einstimmigkeit der Mitgliedsstaaten bedarf, soll – im Gegensatz zur SPE – keine neue Rechtsform geschaffen werden, sondern eine Angleichung der Rechtslage bei bestehenden Gesellschaftstypen in den Mitgliedsstaaten stattfinden. In Deutschland wäre es bei einer Verabschiedung des Richtlinienentwurfs auf EU-Ebene z. B. denkbar, dass die SUP – ähnlich der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – künftig eine Unterform der GmbH bildet. Nach dem Entwurf gibt es bei der SUP weder ein Mindeststammkapital noch die Pflicht zur Bildung einer Rücklage. Erwähnenswert ist zudem die vereinfachte Gründung – ohne die in Deutschland ansonsten bei der GmbH und der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) verpflichtende Beurkundung des Gründungsvorgangs vor dem Notar. Auch dieser Richtlinienentwurf liegt derzeit im Europäischen Parlament und man darf gespannt sein, ob dieser systematisch andere Ansatz als bei SE und SPE vom Parlament vorangetrieben wird.

### V. Weitere Themen (Spruchverfahrensgesetz, Deutscher Corporate Governance Kodex)

Neben diesen bereits konkretisierten gesetzgeberischen Maßnahmen kündigen sich weitere gesellschaftsrechtliche Entwicklungen für die kommende Legislaturperiode an. So hat das BMJV einen Fragenkatalog versandt, mit welchem „interessierte Verbände“ nach den Erfahrungen in Bezug auf das Spruchverfahrensgesetz sowie nach einem aus ihrer Sicht bestehenden Reformbedarf befragt werden. Die Befragung soll bis Ende Juli/Anfang August 2014 laufen.

Auch im Hinblick auf den Deutschen Corporate Governance Kodex gibt es aktuelle Entwicklungen, selbst wenn in diesem Jahr keine Änderungen am Kodex vorgenommen werden. Auf der 13. Konferenz der Regierungskommission wurde am 25. Juni 2014 angekündigt, dass sich die Kommission u.a. damit beschäftigen wird, ob der Aufsichtsratsvorsitzende Investoren zu Gesprächen zur Verfügung stehen soll und ob die Höchstzahl bei Aufsichtsratsmandaten weiterhin angemessen ist. Insoweit könnte es im Jahr 2015 entsprechende Anpassungen des DCGK geben.

Autor: Andreas Hecker, LL.M. oec., Düsseldorf

## Neue Marktmissbrauchsverordnung veröffentlicht

Am 12. Juni 2014 wurde die Marktmissbrauchsverordnung (*Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission*) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie wird am 3. Juli 2016 in Kraft treten und aufgrund ihrer unmittelbaren Wirkung zu einer weitgehenden Vereinheitlichung des Marktmissbrauchsrechts in der Europäischen Union führen. Kernbereiche des Kapitalmarktrechts, wie das Insiderrecht, die Ad-hoc Publizität, das Verbot der Marktmanipulation und die Veröffentlichung von Directors' Dealings werden nicht mehr durch nationale Gesetze wie in Deutschland dem Wertpapierhandelsgesetz, sondern unmittelbar durch die Marktmissbrauchsverordnung geregelt werden (s. zu den Einzelheiten Luther Newsletter Gesellschaftsrecht Q2 2014). Die Marktmissbrauchsverordnung wird ergänzt durch die Richtlinie über strafrechtliche Sanktion für Insiderhandel und Marktmanipulation (*Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie)*), die von den Mitgliedstaaten bis zum 3. Juli 2016 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Bis zum Inkrafttreten der Marktmissbrauchsverordnung werden Detailfragen nach dem Lamfalusyverfahren durch technische Durchführungsrechtsakte (sog. delegierte Rechtsakte) sowie durch Empfehlungen und Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) festgelegt werden. Dazu hat die Kommission die ESMA bereits beauftragt, technische Regulierungsstandards für delegierte Rechtsakte in Bezug auf bestimmte Regelungsgebiete der Marktmissbrauchsverordnung zu erlassen, wie z. B. der Festlegung von Indikatoren für Marktmanipulation, Einzelheiten und Voraussetzungen für die Zulässigkeit von „Marktsondierungen“ oder der Festlegung eines Verfahrens für die Anzeige von Marktmissbrauchsverletzungen und dem Schutz des Anzeigenden.

Die Marktmissbrauchsverordnung wird gegenüber der bisher geltenden EU-Marktmissbrauchsrichtlinie einen erweiterten Anwendungsbereich haben. So unterfällt u.a. der vom deutschen Gesetzgeber bislang nur teilweise regulierte Freiverkehr, einschließlich dessen Qualitätssegmenten (z. B. Entry Standard, Bond-M) der vollen Marktmissbrauchsregulierung. Dies bedeutet für mit deren Einverständnis im Freiverkehr notierte Unternehmen, dass sie neben dem gegenwärtig schon für

sie geltenden Insiderhandelsverbot und dem Verbot der Marktmanipulation zukünftig auch den Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität, zu Insiderlisten und zu Directors' Dealings unterliegen. Darüber hinaus werden die Sanktionen für Verstöße teilweise drastisch verschärft. Geldbußen können, wie bislang nur im Kartellrecht üblich, am Konzernumsatz bemessen werden und damit ggfs. existenzvernichtende Ausmaße annehmen (s. zu den Einzelheiten [Luther Newsletter Gesellschaftsrecht Q2 2014](#)).

Bis zum Wirksamwerden des neuen Marktmissbrauchsrechts bleiben Emittenten und Marktteilnehmer noch ca. zwei Jahre, um sich mit den neuen Regelungen vertraut zu machen. Bis dahin werden weitere Konkretisierungen der Vorschriften der Marktmissbrauchsrichtlinie durch delegierte Rechtsakte der ESMA erfolgen. Über diese und weitere Entwicklungen des neuen Marktmissbrauchsrechts werden wir Sie laufend unterrichten.

Autor: Dr. Sven Labudda, Hamburg

# OLG Hamburg: Keine Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei Ermittlung der mitbestimmungsrechtlichen Schwellenwerte

(OLG Hamburg, Beschluss vom 31. Januar 2014 – 11 W 89/13)

Mit seinem im Januar 2014 veröffentlichten Beschluss hat das OLG Hamburg an seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach Leiharbeitnehmer bei der Ermittlung der mitbestimmungsrechtlichen Schwellenwerte nicht mit zu berücksichtigen sind, trotz der geänderten Rechtsprechung des BAG, festgehalten.

## Sachverhalt

Die Parteien streiten um die Besetzung des Aufsichtsrats der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin hatte in der Vergangenheit in ihren in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätten regelmäßig insgesamt mehr als 2000 Arbeitnehmer beschäftigt, so dass ein nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetz (MitBestG) paritätisch zu besetzender Aufsichtsrat zu bilden war. Da nach Mitteilung der Antragsgegnerin die Beschäftigtenzahl in ihren Betriebsstätten unter den Schwellenwert von 2000 gesunken war und es sich hierbei um eine dauerhafte Reduzierung handelte, war der Aufsichtsrat nach ihrer Ansicht nicht mehr gesetzmäßig zusammen gesetzt und bedurfte nunmehr einer Zusammensetzung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz. Hiergegen hatten die Antragssteller innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 98 Abs. 1 AktG gestellt, da der Schwellenwert unter Berücksichtigung der Anzahl der beschäftigten Leiharbeitnehmer weiterhin über 2000 betragen würde.

## Die Entscheidung

Das OLG Hamburg stellte zunächst fest, dass es für die Bestimmung der Belegschaft nicht auf die Stärke der Belegschaft an einen bestimmten Stichtag ankomme, sondern die Beschäftigungszahl unter Berücksichtigung der Vergangenheit und der

zukünftigen Entwicklung festzulegen sei. Ein vorübergehendes Absinken der Arbeitnehmerzahl unter 2000 führe damit nicht zu einem Wechsel in der Mitbestimmungsform.

Zudem führte das OLG Hamburg aus, dass der Begriff des Arbeitnehmers, der in § 3 Abs. 1 DrittelbG bzw. § 3 MitbestG unter Verweis auf die Regelung in § 5 Abs. 1 BetrVG definiert sei, für die Annahme der Arbeitnehmerschaft prinzipiell das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Betriebsinhaber und die Eingliederung in den Betrieb voraussetze. Gerade an dem Arbeitsverhältnis mit dem Betriebsinhaber des Entleiherbetriebes fehle es aber bei einem Leiharbeitnehmer. Auch die neuesten Entscheidungen des BAG (BAG v. 05. Dezember 2012 – 7 ABR 48/11 und BAG v. 18. Januar 2011 – 1 AZR 335/10) zu unterschiedlichen Schwellenwerten im Betriebsverfassungsrecht, bei denen die Leiharbeitnehmer mit einbezogen wurden, führen nach Ansicht des OLG Hamburg nicht dazu, Leiharbeitnehmer in die Ermittlung der für die Mitbestimmung relevanten Schwellenwerte einzubeziehen. Denn das Mitbestimmungsgesetz habe unter anderem die Aufgabe, die „mit der Unterordnung der Arbeitnehmer unter fremde Leistungs- und Organisationsgewalt in größeren Unternehmen verbundene Fremdbestimmung durch die institutionelle Beteiligung an den unternehmerischen Entscheidungen zu mildern (...) und die ökonomische Legitimation der Unternehmensleitung durch eine soziale zu ergänzen“. Auch konkretisiere es die soziale Bindung des Anteilseigentums, denn zur Nutzung des Anteilseigentums bedarf es der Mitwirkung der Arbeitnehmer.

Nach dem OLG Hamburg sei dieser Zweck – Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums – bei Leiharbeitnehmern gerade nicht betroffen. Denn diese können in den Verleiherbetrieb zurückkehren und auch sei eine betriebsbedingte Kündigung von Seiten des Verleiherbetriebs allein aufgrund des Wegfalls des Beschäftigungsbedürfnisses im Entleiherbetrieb ausgeschlossen.

Selbst wenn man mit dem BAG eine differenzierte Betrachtung als erforderlich ansehe, führe dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn insoweit sei auf die Tätigkeit des Aufsichtsrats und auf die Frage, ob sich dessen Tätigkeit im maßgeblichen Umfang auf die Leiharbeitnehmer auswirke, abzustellen. Das vom Aufsichtsrat zu wahrende mittel – und langfristige Gesellschaftsinteresse sei für Leiharbeitnehmer, aber gerade vor dem Hintergrund der möglichen Rückkehr zum Verleiherbetrieb, von wesentlichen geringerer Bedeutung als für die Stammelegschaft.

## Ausblick

Ob Leiharbeitnehmer tatsächlich im Rahmen der Ermittlung der mitbestimmungsrechtlichen Schwellenwerte außer Betracht bleiben, bleibt abzuwarten. Das OLG Hamburg hat gegen seinen Beschluss die Rechtsbeschwerde zugelassen, da die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Schwellenwerte im Rahmen des Mitbestimmungsgesetzes von grundlegender Bedeutung sei und bisher nicht höchstrichterlich entschieden wurde. Die Rechtsbeschwerde beim BGH ist bereits unter dem Aktenzeichen II ZB 7/14 anhängig.

Autor: Juliane Lennartz, LL.M., Hamburg

# OLG München: Antrag auf ein bestimmtes Abstimmungsverhalten gegen ein Aufsichtsratsmitglied im Wege der einstweiligen Verfügung

(OLG München, Urteil vom 16. Oktober 2013 – 7 U 3018/13)

## Sachverhalt

Die Entscheidung des OLG München befasste sich mit dem Sachverhalt, dass ein Aufsichtsratsmitglied mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung zu einer Stimmabgabe in bestimmter Art und Weise veranlasst werden sollte. Konkret ging es darum, dass der Antragssteller, ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats untersagen wollte, für den Widerruf seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied, für eine vorläufige Amtsenthebung (Suspendierung) als Vorstand der Gesellschaft und für die Kündigung seines Vorstandsanstellungsvertrages aus wichtigem Grund zu stimmen.

## Entscheidung

Ob die Untersagung eines bestimmten Abstimmungsverhaltens mit dem Mittel einer einstweiligen Verfügung in Ausnahmefällen statthaft ist, in denen auf andere Art und Weise effektiver Rechtsschutz nicht gewährleistet werden kann, und hierfür überaus strenge Anforderungen gelten, die sich daraus rechtfertigen, dass fehlerhafte Beschlüsse zu vollendeten Tatsachen führen und Folgen zeitigen, die mit den Mitteln nachgehenden Rechtsschutzes nicht mehr hinreichend beseitigt werden können, konnte das OLG München in diesem Fall offenlassen. Denn insoweit stellte das OLG München fest, dass bereits kein Verfügungsanspruch bestehe, da es an der Passivlegitimation fehle. Der Aufsichtsratsvorsitzende sei insoweit nämlich nicht richtiger Anspruchsgegner. Denn das Einwirken auf das Abstimmungsverhalten eines Mitglieds des Aufsichtsrats sei nicht geeignet, einen mehrheitlichen Beschluss zu verhindern, mit der Folge, dass der Kläger mit seinem Antrag effek-

tiven Rechtsschutz, d. h. die Verhinderung des Aufsichtsratsbeschlusses, nicht erreichen konnte. Sollte dem Beklagten die Abstimmung, wie beantragt, untersagt werden, hindere dies die zwei weiteren Aufsichtsratsmitglieder nämlich nicht daran, mehrheitlich für die Abberufung des Klägers zustimmen. Hinzu komme, dass für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG der Aufsichtsrat als der Gesamtauf-sichtsrat zuständig sei und damit als „das getreuliche Gegenstück“ zur Bestellung der Gesamtauf-sichtsrat auch für den Widerruf zuständig sei. Die Zuständigkeit für den Widerruf liege somit beim Aufsichtsrat und damit dem Gremium und Organ der Gesellschaft. Da der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zur Entscheidung berufen sei, könne sich ein Anspruch des Klägers allenfalls gegen die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, § 112 AktG, richten.

## Fazit

Auch wenn diese Entscheidung aufgrund der fehlenden Passiv-legitimation nicht weiter für Rechtsklarheit sorgen konnte, wann eine einstweilige Verfügung bei Abstimmungsfragen in Betracht kommt und der Grundsatz der Vorwegnahme der Hauptsache zurück zustehen hat, zeigt sie immerhin, wie wichtig es für den Rechtssuchenden ist, den richtigen Antragsgegner zu wählen, damit der Antrag nicht bereits auf dieser Stufe scheitert.

Autor: Juliane Lennartz, LL.M., Hamburg

## Veranstaltungen und Vorträge

Termin	Veranstaltung/Thema/Referent	Veranstalter/Ort
11. September 2014	<b>8. IHK-Außenwirtschaftstag NRW</b> Unternehmerische Erwartung trifft ausländische Realität! <i>(Thomas Weidlich LL.M. (Hull))</i>	<b>8. IHK-Außenwirtschaftstag NRW GbR, c/o Industrie- und Handelskammer zu Köln</b>
09. Oktober 2014	<b>IHK Vortragsveranstaltung China und Singapur</b> Rechtliche Aspekte Singapur <i>(Birgitta von Dresky)</i>	<b>Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg</b>
14. Oktober 2014	<b>Forum Seminar: Crashkurs AGB-Gestaltung</b> AGB und Verträge erfolgreich gestalten <i>(Dr. Steffen Gaber LL.M. (Sydney))</i>	<b>FORUM · Institut für Management GmbH, Stuttgart</b>
23. Oktober 2014	<b>„Politik im Dialog“</b> Veranstaltung zum Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs (VerbStrG) - mit Herrn Justizminister Thomas Kutschatj MdL <i>(Dr. Carsten E. Beisheim)</i>	<b>Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf</b>
24. Oktober 2014	<b>6. Österbergseminar</b> Minderheitenschutz beim Unternehmensverkauf und Squeeze-out nach deutschem und amerikanischem Recht <i>(Dr. Jörgen Tielmann LL.M.)</i>	<b>Österberg Seminare, Tübingen</b>

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Veranstaltungen“.

# Veröffentlichungen

Titel	Datum	Beschreibung	Autor
<b>Zwischen den Stühlen</b>	06   2014	Gastbeitrag in: Frankfurter Allgemeine, 04. Juni 2014	<i>Dr. Volker Schulenburg</i>
<b>Singapur: Haushaltsplan 2014</b>	06   2014	Gastbeitrag in: iStR (Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung)	<i>Dr. Knut Unger</i>
<b>Kommentierung der §§ 27, 30-32, 33a, 34-35 AktG</b>	06   2014	in: Kommen- tar "Aktienrecht und Kapitalmarktrecht", herausgegeben von Thomas Hei- del, 4. Auflage, No- mos Verlagsgesellschaft	<i>Prof. Dr. Notker Polley</i>
<b>Kapitalmarktkommunikation, Kapitalmarktdruck und Corporate Governance – Wider die Erosion der aktienrechtlichen Kompetenzordnung</b>	06   2014	in: Die Aktiengesellschaft, S. 387-393	<i>Dr. Eberhard Vetter</i>
<b>Haftungsrisiken der Geschäftsführer und Gesellschafter einer deutschen GmbH (德国有限 责任公司执行董事和股东的责任风险)</b>	06   2014	in: Deutsch-Chinesische Mittelstandskooperation – ein Handbuch, Herausgeber: China Contact, Neuauflage 2014, S. 75-78	<i>Dr. Yuan Shen, LL.M. (Köln)</i>
<b>Spagat zwischen Freiheit und Verantwortung: Reform der Organhaftung?</b>	07   2014	in: Anwaltsblatt, 08. Juli 2014, S. 582-587	<i>Dr. Eberhard Vetter</i>

Weitere Informationen zu den Veröffentlichungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Publikationen“.

#### Impressum

*Verleger:* Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0  
Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)

*V.i.S.d.P.:* Dr. Volker Schulenburg, Partner  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gänsemarkt 45,  
20354 Hamburg, Telefon +49 40 18067 24687  
[volker.schulenburg@luther-lawfirm.com](mailto:volker.schulenburg@luther-lawfirm.com)

*Copyright:* Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Gesellschaftsrecht“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com)

#### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

**Auf den Punkt. Luther.**

